

## KONZILSIDEES UND KOLLEGIALITÄT NACH CUSANUS

Von Paul E. Sigmund, Princeton USA\*

Das vom Zweiten Vatikanischen Konzil am 21. November 1964 verabschiedete Lehrstück über die Kollegialität der Bischöfe<sup>1</sup> hat verschiedenartige Reaktionen hervorgerufen. Einige haben darin die Einführung eines neuen Begriffes in die katholische Ekklesiologie erblickt. Andere haben hervorgehoben, die Absicht des Zweiten Vatikanischen Konzils habe darin bestanden, die Arbeit des Ersten Vatikanischen Konzils zu vollenden, welches seine Beratungen abbrechen mußte, bevor es das Verhältnis der Bischöfe zum Papst definieren konnte. Welchen Standpunkt man aber auch dabei einnehmen mag, es steht jedenfalls fest, daß die katholische Kirche damit begonnen hat, ihre eigene Struktur aufs neue zu untersuchen, und daß dieses Dekret dazu zwingt, sich in einer Weise mit der Ekklesiologie zu befassen, wie dies seit dem neunzehnten Jahrhundert nicht mehr der Fall gewesen ist.

Dadurch, daß das göttliche Recht der Bischöfe als Nachfolger der Apostel erneut proklamiert wurde, ergibt sich implizite, daß man die Konstitution der Kirche anders sieht als durchwegs in der jüngsten Vergangenheit, während der in der katholischen Ekklesiologie eine betont monarchische Auffassung vorgeherrscht hat. Die während des Konzils gemachten Vorschläge, die auf die Errichtung einer ständigen Vertretung von Bischöfen in Rom abzielten, machten wieder bewußt, daß der Begriff der Kollegialität wichtige praktische Auswirkungen für die Regierung der Kirche haben kann. Die tatsächliche Einrichtung einer solchen Vertretung, eines »ständigen Bischofsrates«, in Rom erfolgte denn auch am 15. September 1965 unter dem Namen »Bischöfssynode«<sup>2</sup>. Diese neue Initiative verlangt freilich eine neue Diskussion zur Bewältigung aller Probleme – Probleme von theoretischer und praktischer Natur, die sich aus ihrem Verhältnis zu der bestehenden Struktur der Kirchenregierung

---

\* Der Verfasser ist Professor für politische Wissenschaften an der Princeton-University. Über sein Werk *Nicholas of Cusa and medieval political thought* siehe die Besprechung von J. Bärmann in diesem Band. Frau Dr. M. SCHON, Lektorin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, hat das Manuskript aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt. Prof. Sigmund hat sowohl die Übersetzung wie einige Hinweise, die der HERAUSGEBER hinzufügte, autorisiert.

<sup>1</sup> *Constitutio dogmatica*, Kap. 3.

<sup>2</sup> *Motu Proprio Apostolica sollicitudo* (Osservatore Romano vom 16. September 1965).

ergeben: In welchem Verhältnis stehen der Papst und das Kardinalskollegium zu den Bischöfen oder deren Vertretern? Fast nur »theoretisch« erscheint heute die Frage: Wie könnte ein möglicher Konflikt oder eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Papst einerseits und »den Bischöfen« andererseits beigelegt werden? Um so mehr ist der Blick darauf gelenkt: In welcher Verbindung stehen sowohl päpstliche wie bischöfliche Entscheidungen zu dem Denken der Kirche als einer Gesamtheit, als des »Volkes Gottes« nach der Sprache des Konzils, das den niederen Klerus und das Laientum mitumschließt? Diese Fragen mögen manchen heutigen Katholiken, der an den absolut monarchischen Begriff der Struktur der Kirche gewöhnt ist, radikal erscheinen. Sie sind jedoch in dieser oder jener Form seit Jahrhunderten immer wieder gestellt worden. Das Schrifttum des hervorragenden Kirchenmannes Nikolaus von Kues, der vor fünfhundert Jahren gestorben ist, zeigt jedenfalls, daß diese Themen bei ihm sehr akut waren.

Dieser Philosoph, Kanonist und vielseitige Gelehrte lebte zu einer Zeit, die von dem Auf- und Niedergang der mit den Konzilien von Konstanz und Basel verbundenen Bewegung bestimmt war, einer Bewegung, welche die Vorrangstellung des Konzils gegenüber dem Papst sichern wollte. Im Jahre 1417 löste das Konzil von Konstanz das Problem, welches sich aus der Existenz von zwei und später drei Päpsten ergab, deren jeder für sich in Anspruch nahm, das Haupt der Kirche zu sein, indem es alle drei absetzte beziehungsweise zum Verzicht zwang und Martin V. zum Papst wählte. In Zukunft sollten Konzile in regelmäßigen Zeitabständen einberufen werden. Dadurch schien die Vorrangstellung des Konzils über den Papst vielen gesichert<sup>3</sup>.

In Übereinstimmung mit den Dekreten von Konstanz wurde ein Konzil 1431 nach Basel einberufen; es ergaben sich jedoch sehr bald Spannungen zwischen den Konzilsvätern und dem Papst. Nicolaus Cusanus, der in Basel weilte, war zunächst ein Verteidiger des Konzils, obwohl er dem Papst innerhalb der Kirchenverfassung einen sehr bedeutenden Platz zuwies. Als es im Jahre 1437 zum offenen Bruch zwischen dem Konzil und dem Papst gekommen war, stellte er sich auf die Seite des Papstes. Danach trat er für die Suprematie des Papstes ein, bemühte sich aber weiterhin darum, dem Kardinalskollegium, dem Bischofskollegium und dem Consensus (der Zustimmung) der Gläubigen

---

<sup>3</sup> Über die geschichtliche und dogmatische Tragweite der sogenannten »Konstanzer Dekrete« siehe: H. HÜRTE, *Die Konstanzer Dekrete »Haec sancta« und »Frequens« in ihrer Bedeutung für Ekklesiologie und Kirchenpolitik des Nikolaus von Kues*, in: *Das Konzil von Konstanz*, hrsg. von A. Franzen und W. Müller, Freiburg 1964, S. 381–396. Über dessen Beurteilung durch Nikolaus von Kues in den Jahren 1432–1433 zu Basel siehe: *De concordantia catholica*, Buch II, Kap. 17–20; vgl. H. HÜRTE: *Theol. Revue* I. cit. Sp. 370.

einen bestimmten Platz einzuräumen<sup>4</sup>. Einer der Gründe für die Änderung seiner Haltung war der Eingriff des Konzils in die traditionellen Rechte des Papstes. Ein zweiter Grund bestand in seinem Wunsch, die Einigungsverhandlungen zwischen der Ost- und Westkirche zu fördern – eine Entwicklung, die im Jahre 1438 in einem kurzen Zusammenschluß der beiden Gemeinschaften unter päpstlicher Leitung gipfelte. Als päpstlicher Legat für Deutschland machte er später die letzte Reformanstrengung in der deutschen Kirche vor Ausbruch der Reformation – noch in hohem Alter unterbreitete er als Mitglied des Kardinalskollegiums seinem Freund Papst Pius II. Reformvorschläge<sup>5</sup>.

Das bekannteste Werk von Cusanus über die Struktur der Kirche ist *De concordantia catholica*; er schrieb dieses während seiner Teilnahme am Konzil (1432/33), zu einer Zeit also, als die Verfassungsgeschichte der Kirche eine Krisenzeit durchmachte. Wie der Titel erkennen läßt, ist das Buch ein Versuch, verschiedene Standpunkte miteinander in Übereinstimmung zu bringen; dabei handelte es sich um das Verhältnis zwischen Papst und Konzil, die Funktion des Kardinalskollegiums, die Stellung der Bischöfe in der Verfassung der Kirche und die Rolle des Laientums<sup>6</sup>. Zusammen mit seinen späteren Schriften über die gleichen Themen – es ist bemerkenswert, welche geringe Abwandlungen seine Theorie durchmachte, obwohl er zur Seite des Papstes überwechselte – demonstriert es, daß viele Fragen, die beim Zweiten Vatikanischen Konzil aufgetaucht sind, eine lange Geschichte im Denken der Kirche haben.

In der genannten Programmschrift sieht Nikolaus die Kirche als eine hierarchische Ordnung kirchlicher Autoritäten, von denen jede den Consensus der ihr Unterworfenen voraussetzt und die ihre herrschende Autorität von oben ableitet. Kraft der Intention Christi steht der Papst an oberster Stelle in der Hierarchie<sup>7</sup>. Er ist jedoch im wesentlichen ein Organ der Exekutive und Juris-

<sup>4</sup> Vgl. J. KOCH, *Nikolaus von Kues und seine Umwelt*. Untersuchungen zu Cusanus-Texte IV, 1, Heidelberg 1948, S. 9–29; G. HEINZ-MOHR, *Unitas christiana. Studium zur Gesellschaftslehre des Nikolaus von Kues*, Trier 1958, S. 57–148.

<sup>5</sup> Vgl. E. ISELOH: MFCG 4 (1964), 54, 73. <sup>6</sup> Vgl. R. HAUBST: MFCG 4 (1964), 264–274.

<sup>7</sup> *De concordantia catholica* (Abkürzung: *Conc. cath.*) liegt in der Ausgabe von G. KALLEN in: *Nicolai de Cusa Opera omnia iussu et auctoritate Acad. Litt. Heidelb. edita*, Bd. XIV, bereits in 2. Auflage vor. Buch I: ebd. <sup>2</sup>1964. Die nachfolgenden Numeri (n.) beziehen sich auf diese 2. Auflage.

Dem Papst wird *Conc. cath.* I, 7 (n. 42) der oberste von neun Rängen der kirchlichen Leitungsgewalt (*virtus regitiva*) zugesprochen. *Conc. cath.* II, 34 (n. 256 und n. 259) wird dargelegt, daß Christus um der Einheit der Kirche willen (ob tollere schisma) dem Petrus (und analog dem Papst) die Leitung (*praesidentia*) des Apostel- (bzw. Bischofs)-Kollegiums übertragen habe. Zur Diskussion vgl.: PAUL E. SIGMUND, *Nicholas of Cusa and Medieval Political Thought*, Cambridge, Mass., 1963; MORIMICHI WATANABE, *The Political Ideas of Nicholas of Cusa*, Genf 1963.

diktion, während die grundlegende Legislative der Kirche durch das Universalkonzil, das aus allen Bischöfen besteht, ausgeübt wird<sup>8</sup>. Die Bischöfe werden normalerweise vom Papst zusammengerufen; das Konzil steht unter seinem eigenen Vorsitz oder dem seines Stellvertreters<sup>9</sup>. Zwischen den Konzilien spielt das Kardinalskollegium dem Papst gegenüber die Rolle eines »concilium«; es muß bei den Dispensen und bei schnell zu treffenden Entscheidungen befragt werden<sup>10</sup>. Die Kardinäle sind Vertreter der verschiedenen Kirchenprovinzen, denen Metropolen oder Erzbischöfe vorstehen, die ihrerseits von Synoden gewählt werden sollten, an denen alle Bischöfe einer Provinz teilnehmen. Die Bischöfe wiederum sollen von den Priestern der Diözese gewählt werden; sowohl Provinzen wie Diözesen sollten in »Konzilien« oder in Synoden legislative Gewalt haben. Auf der Ebene der Pfarreien sollten die Priester von ihren Bischöfen mit Zustimmung der Gläubigen in ihr Amt eingeführt werden<sup>11</sup>. Von einem »concilium« auf der Ebene der Pfarrei ist nicht die Rede, obwohl es in das ganze Schema von Nikolaus gut passen würde. Die Bedeutung, die er den Kirchenschöffen zuschreibt, bildet hier ein gewisses Analogon<sup>12</sup>. Die Autorität des Universalkonzils basiert auf zwei Dingen: erstens besteht es aus dem Papst und den Bischöfen, das heißt den Nachfolgern des heiligen Petrus und der anderen Apostel; zweitens repräsentiert es den Consensus der gesamten Kirche<sup>13</sup>. Im kanonischen Recht des Mittelalters und zumal in dem,

<sup>8</sup> Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Konzil werden in *Conc. cath.* II, 1 (n. 69) und III, 14 (n. 395) beschrieben. Nach beiden Stellen soll das Konzil vor allem aus Bischöfen bestehen, obwohl *Conc. cath.* II, 16 (n. 138) die Teilnahme von »electi et docti viri ecclesiastici« zuläßt, die den »periti« von heute vergleichbar sind. Der Erlaß von Kirchengesetzen durch Konzilien, weniger durch päpstliche Dekrete, wird Buch II, Kap. 11 ff. befürwortet.

<sup>9</sup> *Conc. cath.* II, 2 (n. 72). In dringenden Situationen sieht Nikolaus jedoch die Einberufung eines Konzils durch den Kaiser gegen den Einwand des Papstes vor: *Conc. cath.* III, 15 (n. 402). Im Jahre 1434, wenige Monate nach dem Abschluß von *De concordantia catholica*, schrieb Nikolaus eine eigene Abhandlung über den Vorsitz beim Konzil, *De auctoritate presidendi in concilio generali*, hrsg. von G. KALLEN, in: *Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften*, 1935/36, Nr. 3, Heidelberg 1935. Er fordert dort, daß die Vertreter des Papstes den Vorsitz im Sinne einer Leitung der Diskussion (vis directiva) führen, daß sie aber keine autoritären Entscheidungen fällen sollten (keine vis auctoritativa).

<sup>10</sup> *Conc. cath.* II, 18 (n. 163); II, 21 (n. 193 f); III, 12 (n. 378).

<sup>11</sup> *Conc. cath.* II, 18 (n. 163–n. 164).

<sup>12</sup> Vgl. R. HAUBST, *Nikolaus von Kues und der Laie*, Trier 1959, S. 21–24; E. MEUTHEN, *Das Trierer Schisma von 1430 auf dem Basler Konzil. Zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues* (= Buchreihe der Cusanus-Gesellschaft 1), Münster 1964, S. 85–92.

<sup>13</sup> Über die Gleichheit der Bischöfe im Verhältnis zum Primat des Papstes siehe *Conc. cath.* II, 13 (n. 112 ff). Über das Konzil als Versammlung, die den Consensus aller Christen zum Ausdruck bringt, siehe *Conc. cath.* II, 34 (n. 248 f).

was sich von diesem in den Schriften des *decretorum doctor* Nicolaus de Cusa widerspiegelt, war festgelegt, daß die Bischöfe in einer Gemeinschaft von Gleichberechtigten diese Gewalt mit dem Papst teilten – ebenso, wie die Apostel die Macht zu binden und zu lösen gemeinsam und direkt von Christus empfangen hatten. Die Kanonisten leugneten den Primat des Papstes nicht, aber sie machten einen Unterschied zwischen der sakramentalen und der Regierungsgewalt (den Weisungs- und Rechtsprechungsbefugnissen) der Bischöfe, indem sie die sakramentalen Vollmachten von der Nachfolge der Apostel und die Regierungsbefugnisse vom Papst ableiteten.

In diesem Punkte entwickelte Nikolaus von Kues die Tradition des kanonischen Rechtes; er wich indes in einigen Punkten davon ab. Er folgte den Kanonisten bei ihrer Diskussion über die Jurisdiktionsbefugnis, fügte aber das Prinzip hinzu, daß alle Regierungsbefugnisse auf einem Consensus basieren müssen. So sei zum Beispiel Petrus zwar von Christus als Haupt der Apostel eingesetzt, aber auch von diesen gewählt worden<sup>14</sup>. Andere kirchliche Autoritäten und Gesetze müssen ebenfalls zumindest mit dem stillschweigenden Consensus derer akzeptiert oder gebilligt werden, die davon betroffen werden, möglichst aber durch repräsentative »Konzilien«, wie sie oben beschrieben wurden.

Um diese Behauptung über die Notwendigkeit des Consensus zu stützen, beruft sich Nikolaus auf eine Theorie ursprünglicher Gleichheit und Freiheit aller Menschen der Natur nach, die mit der theologischen Frage nach der Natur der Kirche kaum etwas zu tun zu haben scheint<sup>15</sup>. Dazu fügt er weitere Argumente, die ihrem Inhalt nach eher spezifisch-religiös sind, nämlich daß es wünschenswert sei, diejenigen zu befragen, die von einer Maßnahme direkt betroffen werden – im kanonischen Recht des Mittelalters drückt sich das in dem Prinzip aus, daß, »was alle betrifft, von allen gebilligt werden sollte«<sup>16</sup>, sowie die Bedeutung des Consensus der Kirche, welche der Definition eines Glaubensartikels vorausgehen solle, als eines Zeichens für göttliche Eingebung (*indication of divine inspiration*).

Diese Argumente werden im Kontext einer allgemeinen Darlegung über die Vorrangstellung des Konzils gegenüber dem Papst vorgebracht. Das Konzil

<sup>14</sup> *Conc. cath.* I, 15 (n. 61); II, 13 (n. 116).

<sup>15</sup> *Conc. cath.* II, 14 (n. 127): »unde, cum natura omnes sint liberi, tunc omnis principatus... est a sola concordantia et consensu subiectivo... natura potentes et aequae liberi homines sunt«.

<sup>16</sup> Das »Quod omnes tangit«-Prinzip erscheint im Vorwort zu Buch III (n. 276). Mit etwas anderen Worten berührt er das gleiche Thema in Buch II, Kap. 32 (n. 233, 234). Quasi-Einstimmigkeit wird bei Glaubensdingen in Buch II, Kap. 15 (n. 136) gefordert. Zur Diskussion vgl.: GAINES POST, *Studies in Medieval Legal Thought*, Princeton 1964, S. 163–238; SIGMUND, *Nicholas of Cusa*, S. 71–72.

als Zusammenkunft aller Bischöfe, die Nachfolger der Apostel sind, und als der Ausdruck des Consensus der Gesamtkirche kann den Papst wegen Häresie absetzen. Hier spielt Nikolaus auf den allgemeinen Glauben des Mittelalters an, daß die Päpste Honorius und Liberius häretische Meinungen vertreten hätten<sup>17</sup>. Es könne den Papst auch wegen Amtsmißbrauch (*quando inutiliter administraret*) aus dem Amt entfernen<sup>18</sup>. Nikolaus hält jedoch nichtsdestoweniger daran fest, daß der Papst der Nachfolger des heiligen Petrus sei, das Haupt der Kirche kraft göttlichen Willens, *primus super alios*, Richter des Glaubens, beauftragt, die Einheit der Kirche aufrecht zu erhalten<sup>19</sup>. Seine Kompetenz wird nur durch das gemeinsame Vorgehen der durch das Allgemeine Konzil repräsentierten Gesamtkirche beschränkt.

Welche Bedeutung hat eine Abhandlung über die Konstitution der Kirche, die vor über fünfhundert Jahren geschrieben wurde, um eine mittlerweile diskreditierte Theorie vom allgemeinen Vorrang des Konzils gegenüber dem Papst zu stützen – eine Theorie, die von ihrem eigenen Autor bereits vier Jahre, nachdem sie schriftlich fixiert worden war, wieder aufgegeben wurde? Sie ist bedeutsam als Meinungsausdruck eines gemäßigten Konziliaristen, der kurz darauf ein gemäßigter Papalist wurde. Man muß sich dabei vor Augen halten, daß Nikolaus sein Werk eher als eine Summa der orthodoxen Tradition der Kirche, wie sie im kanonischen Recht verkörpert war, nicht so sehr als eine radikale Forderung nach einer Änderung der Kirchenverfassung auffaßte. Seine spätere Reaktion auf die Forderung der extremen Konziliaristen hat die stetige Gültigkeit einiger seiner Aussagen allerdings verdeckt. Erst jetzt, unter dem Impuls des Zweiten Vatikanums erhalten diese Themen den ihnen gebührenden Vorrang bei der Betrachtung der Struktur und des Lebensvollzuges der Kirche.

Das Zweite Vatikanum hat im 3. Kapitel seiner Konstitution *Über die Kirche* die unmittelbare Begründung des Bischofsamtes innerhalb der Kirchenverfassung mit der Apostelnachfolge wieder zur Geltung gebracht. Zuvor ist diese seit längerem durch die Tatsache verdunkelt worden, daß Bischöfe von Rom eingesetzt werden. Wie dagegen die Schriften von Nicolaus Cusanus beweisen

<sup>17</sup> Auf die häretischen Anschauungen von Honorius und Liberius verweist Nikolaus in *Conc. cath.* I, 16 (n. 58), auf die von Liberius allein in *Conc. cath.* II, 5 (n. 82). Über die Stellung des Konzils zu einem häretischen Papst siehe *Conc. cath.* I, 16 (n. 62); II, 17 (n. 140 – n. 143).

<sup>18</sup> *Conc. cath.* II, 18 (n. 161).

<sup>19</sup> Der Papst ist »*primus super alios*«: *Conc. cath.* II, 13 (n. 126). Er ist »*iudex fidei*«: II, 7 (n. 95). Seine Aufgabe, die Einheit der Kirche zu erhalten und ein Schisma zu vermeiden, wird oft erwähnt, so z. B. I, 6 (n. 36) und II, 34 (n. 261 und n. 264).

und wie es die derzeitige Praxis der orthodoxen Kirchen bezeugt, können Bischöfe auch auf andere Weise als durch päpstliche Ernennung berufen werden, insbesondere durch die Wahl seitens eines Domkapitels. Während des späten Mittelalters und in der früheren Neuzeit wurde die Notwendigkeit der Billigung solcher Wahlen durch den Papst allmählich in etwas umgewandelt, das einer direkten Ernennung durch Rom gleichkommt. Die derzeitige Gepflogenheit sollte aber nicht zu dem irrigen Schluß führen, daß alle bischöfliche Gewalt vom Papst abgeleitet sei.

Das Konzil hat ebenfalls erkannt, daß es notwendig ist, einige kirchliche Behörden zu dezentralisieren, die unnötigerweise in Rom zentralisiert worden waren. Diese Einstellung des Konzils erinnert an die Empfehlung des Nicolaus Cusanus, wonach die übermäßige Zentralisierung des Rechtsprechungssystems in Rom eingeschränkt werden sollte; es soll angeordnet werden, daß keine höhere Kirchenbehörde angerufen werden darf als die nächsthöhere, die der übergeordnet ist, in deren Bezirk sich der betreffende Fall ereignet hat<sup>20</sup>.

In *De concordantia* sah Nikolaus in den Kardinälen ein ständiges, beratendes concilium in Rom; in seinen späteren, an Pius II. gerichteten Vorschlägen bezeichnete er sie als die Vertreter der »Nationen«, welche den Consensus der Kirche verkörperten<sup>21</sup>. Das Ergebnis des Zweiten Vatikanischen Konzils läuft nunmehr eher darauf hinaus, eine »Bischofssynode« oder einen ständigen Bischofsrat in Rom zu etablieren, der sich allein aus gewählten Vertretern der Bischofskonferenzen und den Kardinälen, welche die römischen Kongregationen oder andere gesamtkirchliche Ämter (Dikasterien) leiten, zusammensetzt. Der Unterschied zwischen diesen beiden Auffassungen scheint die Ansicht widerzuspiegeln, daß das Kardinalskollegium, das verhältnismäßig spät (elftes Jahrhundert) entstand, allein nicht den legitimen Anspruch hat, das ganze Kollegium der Bischöfe zu repräsentieren. Historisch gesehen ist ja das Kardinalskollegium eine Weiterentwicklung des Domkapitels der Diözese Rom. Dazu kam gewiß die Erwägung, daß die Kurienkardinäle allein mit den Realitäten der Kirche außerhalb von Rom weniger konfrontiert seien und nicht so vertraut sein könnten wie die Bischöfe, die je in ihren Ländern in der Diözesan-seelsorge tätig sind. In dem von Nikolaus vorgeschlagenen Plan sollte dieses Problem durch die Internationalisierung des Kollegiums der Kardinäle gelöst werden, welche direkte Vertreter der Provinzen oder Nationen in der Kirche

---

<sup>20</sup> *Conc. cath.* II, 31 (n. 227).

<sup>21</sup> Die Pius II. im Jahre 1460 vorgelegte *Reformatio generalis* von Cusanus ist ediert von St. Ehses, »Der Reformentwurf des Kardinals Nikolaus Cusanus«, Historisches Jahrbuch, Bd. XXXII (1911), 274-297.

sein sollten. Das Ziel war jedoch das gleiche: Rom sollte von den Nöten und Wünschen des »Leibes der Kirche« informiert bleiben.

Das Prinzip, diejenigen zu befragen, die von einer Maßnahme betroffen werden, ist schon von dem Zweiten Vatikanischen Konzil verwirklicht worden: eine beratende Kommission von Laien wurde geschaffen, und auch Frauen wurden neuerdings zu einigen Sitzungen zugelassen. In der letzten Sitzungsperiode wurden auch Reden von Laien gehalten und Vorschläge für die Errichtung von beratenden Laiensenaten in jeder Diözese gemacht.

Mehr auf beratender als auf gesetzgebender Ebene liegt das Beispiel der Synode von Rom, die Papst Johannes 1959 einberief, um Gesetze für die Diözese Rom einzubringen. In ähnlicher Art war die letzte Synode im Namen von Papst Pius II. durch Nicolaus Cusanus genau fünfhundert Jahre vorher einberufen worden. Die Wiedereinführung der Synode ließ voraussehen, was folgen sollte: eine Rückkehr zu den mittelalterlichen Prinzipien von Befragung und Consensus, die auf jener Auffassung von der Kirche beruhten, welche Papst, Bischöfe und Volk in kooperativem und weniger in strikt hierarchischem Verhältnis sehen will.

Nun proklamierte aber schon das Erste Vatikanische Konzil, daß päpstliche Kathedralentscheidungen über Glaubens- und Sittenfragen *ex sese et non ex consensu ecclesiae* bindend seien, also kraft ihrer eigenen Autorität und nicht kraft des Consensus der Kirche<sup>22</sup>. Das Vatikanum II hat das keineswegs aufgegeben; es betont aber noch ausdrücklicher, daß der Papst in jedem Falle nicht als Privatperson, »sondern als oberster Lehrer der Gesamtkirche ... das der Kirche selbst eigene Charisma der Unfehlbarkeit besitze«<sup>23</sup>. Die Frage der Bedingung des ausgesprochenen Consensus der Kirche als einer juristischen Voraussetzung für päpstliche Glaubensdefinitionen ist dabei nicht gestellt. Nikolaus von Kues hatte sie zu Basel bejaht, dann jedoch auch diese Ansicht präzisiert zu stärkerer Betonung des päpstlichen Primats<sup>24</sup>.

Die Berichte über die erste Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanums zeigen indes, daß auch jetzt noch zumindest die theoretische Berechtigung zu einer Nichterteilung des Consensus zu päpstlichen Aktionen in Erwägung gezogen

<sup>22</sup> *Enchiridion Symbolorum*, Freiburg <sup>28</sup>1952, can. 1839; ebd. <sup>33</sup>1965, can. 3074. Schon das Vatikanum I sieht indes vor, daß der Papst für den Fall, daß eine Definition ohne ein Generalkonzil verkündet werden soll, die Meinung der Kirche entweder auf dem Wege über besondere Synoden oder auf andere Weise feststellen sollte: *Enchiridion Symbolorum*, can. 1836, bzw. 3069. – Papst Pius XII. hat bekanntlich die Bischöfe befragt, ehe er das Dogma der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel verkündete.

<sup>23</sup> *Constitutio dogmatica De ecclesia*, Kap. 3 n. 25.

<sup>24</sup> Vgl. besonders die Antwort auf eine diesbezügliche Frage vom März/April 1441: *Deutsche Reichstagsakten* Bd. 15 (Nachdruck: Göttingen 1957), S. 765–772.

wurde. Das ist nicht verwunderlich, wenn man weiß, daß nach dem *Decretum Gratiani*, das bis 1917 eines der grundlegenden Texte des kanonischen Rechtes gewesen war, der Papst dem Urteil keiner anderen kirchlichen Instanz unterworfen werden kann, »außer, wenn er bewiesenermaßen vom Glauben abgewichen sei«<sup>25</sup>. Wie diese Formulierung erkennen läßt, glaubte die Kirche des Mittelalters, daß gewisse Päpste Häretiker gewesen waren. Da auch das Erste Vatikanische Konzil sich dessen bewußt war, legte es Wert darauf, die Unfehlbarkeit des Papstes auf jene Fälle zu beschränken, in denen der Papst *ex cathedra*, nämlich definitiv als oberster Lehrer der Kirche, sprach. So war die Auffassung des jungen Cusanus zu Basel, daß die Kirche einen Papst wegen Häresie absetzen könne, nicht so unorthodox, wie es heute erscheinen mag. Im Zuge des Basler Konziliarismus ging Nikolaus indes darüber hinaus mit der Ansicht, daß die Kirche einen Papst auch wegen Vernachlässigung seiner Pflichten absetzen könne. Das wird verständlicher, wenn wir bedenken, daß auch noch das heutige kanonische Recht bei allen, die ein kirchliches Amt haben, den Verlust dieses Amtes vorsieht, wenn sie in Apostasie, Häresie oder Schisma verharren<sup>26</sup>. Nicolaus Cusanus folgte auch noch nach seiner Entscheidung für den Papst einer Anzahl von früheren Kirchenrechtslehrern, indem er erklärte, daß eine Situation, in der die ganze Kirche sich in Opposition zum Papst befindet, das Äquivalent eines Schismas sei, so daß die Kirche in diesem Fall gegen ihn vorgehen könne<sup>27</sup>. Eine solche Situation wird heute als äußerst unwahrscheinlich angesehen werden, aber sie ist theoretisch immer noch möglich. Schon Nikolaus schätzt jedoch den praktischen Wert solcher Fragen – wie ein Antwortschreiben an den königlichen Gesandten Thomas von Haselbach aus dem Jahre 1441 zeigt – nicht mehr hoch ein. Denn nun bemerkt er: »Solche Fragen erbauen die Kirche nicht.« »Zum Wohle der Kirche dient es, daß alle Gläubigen in (heilsamer) Furcht leben und keine Anmaßung ermutigt werde«. Und er meint optimistisch: »Es gibt doch niemanden, der glaubt, in dem (Ernst-)Falle, daß der Papst für die Kirche notwendige Maßnahmen nicht ergreife, so daß für die Kirche die Gefahr des Untergangs entstände, die Kirche sich nicht selbst helfen könne«<sup>28</sup>.

<sup>25</sup> *Decretum Gratiani*, art. 40, c. 6.    <sup>26</sup> *Codex iuris canonici*, can. 2314.

<sup>27</sup> Cusanus' spätere Theorie erscheint in der *Epistola Nicolai de Cusa ad Rodericum de Arevalo*, die als Appendix in Gerhard Kallens Ausgabe von *De auctoritate presidendi* (vgl. Anm. 9) abgedruckt ist. Dort legt er zunächst eine anscheinend absolutistische Auffassung über die Ableitung jeglicher kirchlicher Autorität vom Papste dar, erklärt aber dann, daß die Bischöfe einer einmütigen Kirche sich vom Papst »zurückziehen« können, wenn dieser die Grenzen seiner Autorität überschreite.

<sup>28</sup> *Deutsche Reichstagsakten* Bd. 15 (Nachdruck: Göttingen 1957) S. 772.

Welche Institution der Kirche aber könnte – den Fall solcher Notwendigkeit vorausgesetzt – Maßnahmen gegen den Papst ergreifen? In *De concordantia* sah Nikolaus das Universalkonzil als das geeignete Organ hierfür an. Als man ihm entgegenhielt, daß nach kanonischem Recht nur der Papst das Konzil einberufen kann, antwortete er, daß in Notfällen diese Befugnis an den Kaiser übergehen könne; der Kaiser des Oströmischen Reiches hatte ja die Ökumenischen Konzilien von Ephesos, Chalkedon und andere einberufen<sup>29</sup>. Auch nach seiner Abwendung vom Basler Konziliarismus verteidigte Nikolaus noch die Möglichkeit, daß die Bischöfe sich auf ihren Provinzialkonzilien von einem häretischen oder schismatischen Papst lossagten. Seit jener Zeit hat die Kirche jedoch wiederholt die Anrufung des Konzils gegenüber der Entscheidung des Papstes verboten. Trotzdem hat es eine Anzahl von Kirchenrechtslehrern im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit gegeben (darunter Francisco Suarez), die für derartige Fälle eine rein deklarative Aktion des Konzils verteidigt haben, das nicht als höheres Regierungsorgan, sondern als ein Instrument fungieren sollte, mit der Zielsetzung, die Meinung der Kirche über eine *de facto*-Situation zum Ausdruck zu bringen, nämlich über das Faktum, daß der Papst aufgehört habe, Mitglied der Kirche zu sein, weil er in Häresie oder Schisma verfallen sei<sup>30</sup>. Diese Autoren scheinen die Existenz einer Macht für Notfälle vor allem in den Bischöfen, aber auch in der Kirche als Gesamtheit verfechten zu wollen. Beim Konzil von Konstanz wurden sowohl die Notwendigkeit einer solchen Macht wie auch deren Gefahren demonstriert, so daß bis heute die Frage nach der geeigneten Institution, die der päpstlichen Gewalt Grenzen setzen könnte, ungelöst bleibt.

Die praktische Konsequenz dieser theoretischen Überlegung ist jedenfalls die von Cusanus so oft geforderte Solidarität von Papst und Episkopat; sie ist notwendig zur Einheit und Auferbauung der Kirche. Eben das quälende Problem eines möglichen Machtkampfes der besagten Art, sowie die Tatsache, daß die Rechtsverfassung der Kirche eine solche Möglichkeit immer noch vorzusehen scheint, ist ein Hinweis darauf, daß die Deutung der Kirche als einer absoluten Monarchie von Gottes Gnaden unrichtig ist. Wenn man die Kirche als juristische Struktur definieren oder analysieren will, so scheint sie einer konstitutionellen Monarchie oder einer gemischten Verfassung mit einem gewissen Gleichgewicht der Kräfte näher zu sein, die theologisch auf der Kollegialität der Bischöfe und der Lehre vom mystischen Leib begründet ist. Obwohl der Papst seine Macht direkt von Christus ableitet, haben jedenfalls auch die Bischöfe und die Mitglieder der Kirche einen von Gott vorgesehenen Platz innerhalb der Kirchenverfassung. Nikolaus von Kues hat dies erkannt, und obwohl er in seiner Frühzeit Schlußfolgerungen über die Suprematie des Konzils ableitete,

<sup>29</sup> *Conc. cath.* III, 15 (n. 402).

<sup>30</sup> FRANCISCUS SUAREZ, *Tractatus de fide theologica* (in Band XII seiner *Opera Omnia*, Paris 1858), disp. X *De Summo Pontifice*, sect. VI über den rechtsgültigen Beschluß des Konzils in Bezug auf häretische Päpste; *Tractatus de caritate* (im gleichen Band), disp. XII *De schismate*, sect. I über die Äquivalenz von Schisma und Häresie. Ich verdanke diese Hinweise H. KÜNG, *Strukturen der Kirche*, Freiburg 1962, S. 239–241; *Structures of the Church*, New York, 1964, S. 262–264.

die von der Kirche verworfen worden sind, so war sein ständiges Eintreten für die aktive Teilnahme der Bischöfe und des Laientums am Leben der Kirche eine auffallende Vorwegnahme der Bemühungen des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Nicolaus Cusanus hatte noch andere Interessen, die denen dieses Konzils gleichen<sup>31</sup>. Das Zweite Vatikanum hat das Wissen um die Tatsache demonstriert, daß eine Verschiedenheit des Ausdrucks ein und desselben gemeinsamen Glaubens durchaus zulässig, ja sogar wünschenswert ist. Es hat die Beziehungen zu den orthodoxen und protestantischen Kirchen, sowie zu nichtchristlichen Religionsgemeinschaften verbessert; Nicolaus Cusanus hat ähnliche Anstrengungen gemacht. In seiner Konzilszeit verhandelte er mit den hussitischen Häretikern und versuchte, eine für beide Seiten annehmbare Formel zu finden, die unterschiedliche Gepflogenheiten beim Empfang des Abendmahles zuließ. Er verließ das Basler Konzil, weil dieses sich bezüglich des Einberufungsortes für das geplante Konzil zur Wiedervereinigung mit den Griechen so unnachgiebig gezeigt hatte. Sein späterer Dialog *De pace fidei*, geschrieben 1453, versuchte darzulegen, daß alle Religionen trotz ihrer Verschiedenheiten in den tiefsten christlichen Glaubenswahrheiten (einschließlich Dreifaltigkeit und Menschwerdung) zu einer Übereinstimmung gebracht werden könnten, wenn eine wertvolle und notwendige Verschiedenartigkeit von Ritus und Praxis beibehalten werde<sup>32</sup>. Bei einem Kongreß in seiner Geburtsstadt in Deutschland im August 1964 wurden die ökumenischen Interessen von Nikolaus von Kues hervorgehoben durch Vorträge über sein religiöses Denken, Vorträge, die sowohl von protestantischen wie von katholischen und orthodoxen Gelehrten gehalten wurden. So wurde das Gedenken an seinen fünfhundertsten Todestag zugleich zu einer ökumenischen Begegnung, bei der unter anderem Kardinal Bea, der Metropolit Polyefktos Finfinis als Abgesandter des Patriarchen Athenagoras sowie hohe evangelische Kirchenführer anwesend waren und das Wort ergriffen<sup>33</sup>.

Sogar der Begriff des *aggiornamento*, der die Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils motivierte, kann mit dem Denken des Cusanus in Verbindung gebracht werden. Denn um das metaphysische und theologische Denken aus

---

<sup>31</sup> Zum folgenden vergleiche auch L. KLEIN, *Nikolaus von Kues und das heutige Konzil* (=Kleine Schriften der Cusanus-Gesellschaft 1) Trier 1963.

<sup>32</sup> NICOLAI DE CUSA, *De pace fidei*, hrsg. von R. Klibansky und H. Bascour, O. P., Band VII der *Opera Omnia*, Hamburg 1959; vgl. R. HAUBST: MFCG 4 (1964), 271-274; M. DE GANDILLAC, ebd. 278-295.

<sup>33</sup> Die genannten und andere Festansprachen sowie das Handschreiben Papst Paul VI. sind veröffentlicht in Heft 7 der »Kleinen Schriften der Cusanus-Gesellschaft«, Trier 1964.

erstarrten Formeln zu neuer Lebendigkeit zu befreien, betonte er in seinem Werk *De docta ignorantia* so sehr die Unzulänglichkeit aller menschlichen Formulierungen, die darauf zielen, die volle Realität Gottes zu begreifen oder zum Ausdruck zu bringen, und er legte in *De coniecturis* dar, daß der menschliche Geist bei seinem Versuch, Gott zu erkennen, immer nur mit Hilfe von Annäherungsbegriffen oder Mutmaßungen operieren könne. Fünf Jahrhunderte vor Teilhard de Chardin stellte er Christus als das Bindeglied zwischen der konkreten, finiten, menschlichen Existenz und dem absoluten Maximum, das heißt Gott, dar. Die christozentrische Lehre des Cusanus und sein Bemühen, einen vollkommeneren Ausdruck für die ewigen Wahrheiten des Christentums zu finden, verbinden ihn in überraschender Weise mit dem zentralen Bemühen des Zweiten Vatikanums, Christus der modernen Welt näher zu bringen und verständlicher zu machen. Der Weg, auf welchem dies nach seinem Vorschlag in der Kirche erfolgen sollte – durch die harmonische Zusammenarbeit von Papst, Bischöfen und Volk unter Führung des Heiligen Geistes – ist der gleiche Weg, den das Zweite Vatikanum mit seinen Reformen ebnen will.